



Der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS), zugleich National Paralympic Committee Germany (NPC) verpflichtet sich, entsprechend der Vorgaben der Anti-Doping Codes der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA), der World Anti-Doping Agency (WADA), des International Paralympic Committee (IPC) und der entsprechenden International Federations (IFs) das Verbot von Doping im Sport zu beachten und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung werden dabei berücksichtigt. Der DBS tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport mit entsprechenden Präventionsmaßnahmen ein. Ziel der Dopingprävention ist es, die Athleten im Sinne des Fairplays und im Interesse ihrer körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit davor zu bewahren, bewusst oder unbewusst verbotene Substanzen und Methoden anzuwenden. Prävention hat deshalb sowohl eine Beeinflussung des individuellen Handelns, als Verhaltensprävention, als auch der Lebens- und Umweltbedingungen, als Verhältnisprävention, im Blick. Der DBS, seine Sportärzte, Trainer und Athleten arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird. Prävention ist somit eine Gemeinschaftsaufgabe.

An welche Regelwerke bin ich gebunden?

Alle am Wettkampf teilnehmende Athleten, aber auch Trainer, Betreuer, Funktionäre auf Bundes- wie Landesebene haben sich an die Anti-Doping-Bestimmungen zu halten und sind an die Regelwerke gebunden. Als Regelwerke für nationale Sportveranstaltungen sind der Anti-Doping-Code des DBS (ADC) und der Code der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADC) verbindlich. Bei internationalen Sportveranstaltungen ist der Anti-Doping-Code des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes (IF) verbindlich. Während der Paralympischen Spiele hat der Anti-Doping Code des International Paralympic Committee (IPC Code) Gültigkeit.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die Regelwerke?

Ein Verstoß gegen diese Regelwerke führt für Athleten, Betreuer und Funktionäre zu einer Sanktion, meist verbunden mit einer Sperre. Verstöße sind der Gebrauch, Überlassung und Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden, aber auch die Nichteinhaltung der Meldepflichten im Rahmen einer Testpoolzugehörigkeit. Zu beachten ist ebenfalls § 6a des Arzneimittelgesetzes.

Welchem Testpool bzw. Meldepflicht gehöre ich an?

Zum Testpool gehören alle Kaderathleten und weitere Athleten, die von der NADA/ggf. dem IF und dem DBS benannt werden. Es wird unterschieden zwischen einem **Registered Testpool (RTP)**: Athleten, die vom Internationalen Sportfachverband in einem internationalen Testpool gemeldet sind, dem **Nationalen Testpool (NTP)**: A-Kader-Athleten,

sowie einem **Allgemeinen Testpool (ATP)**: B- und C-Kader-Athleten sowie Teilnehmer der Paralympischen Spiele, die weiterhin der Nationalmannschaft zugehörig sind und Athleten mit Sonderkaderstatus auf Antrag. Die Athleten werden über ihre Testpoolzugehörigkeit und die damit verbundenen Meldepflichten informiert. Diese Zugehörigkeit gilt für ein Jahr.

Wann und durch wen werden Dopingkontrollen durchgeführt?

Man unterscheidet zwischen Wettkampf- und Trainings-/Heimkontrollen. Die Wettkampfkontrollen werden vom DBS oder dem Veranstalter einer internationalen Sportveranstaltung organisiert. Die Trainings-/Heimkontrollen werden durch die NADA veranlasst. Im Training und bei Heimkontrollen werden Athleten des Testpools getestet. Bei Wettkämpfen (z.B. Deutsche Meisterschaften, World-Cups, Internationale Sportveranstaltungen) können alle teilnehmenden Athleten getestet werden. Der DBS und die NADA/der IF behalten sich vor, zusätzlich Zielkontrollen bei einzelnen Athleten vorzunehmen.

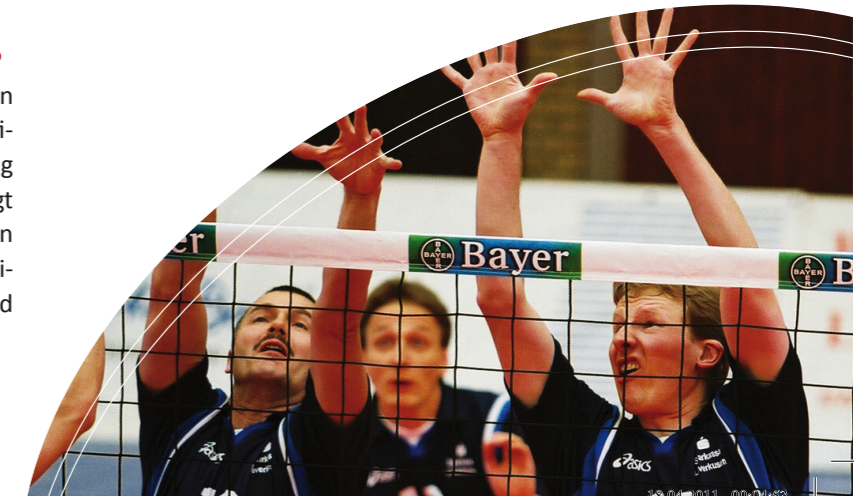
Was passiert nach einer Trainings-/Wettkampfkontrolle?

Nach der Analyse in einem WADA-akkreditierten Labor (Köln und Kreischa/Dresden), erhält der Verband/die Organisation, die für die Kontrollen zuständig war, eine Rückmeldung über das Analyseergebnis. Ist das Ergebnis negativ, erfolgt keine Rückmeldung an den Athleten. Bei einem positiven Analyseergebnis wird das Ergebnismanagement eingeleitet. Der Athlet wird zur Stellungnahme aufgefordert und

ein Verfahren vor der Rechtsinstanz des DBS eingeleitet. Gegebenenfalls wird der Athlet sofort suspendiert; es kann die Analyse der B-Probe beantragt werden. Dann folgt das Verfahren vor der Rechtsinstanz. Die Sanktionen reichen von einer Verwarnung bis hin zu einer lebenslangen Sperre.

Was ist die Verbotensliste?

Die Verbotensliste wird von der WADA erstellt, überarbeitet und veröffentlicht. Sie enthält alle Substanzen und Methoden, die aktuell in und außerhalb von Wettkämpfen verboten sind. Eine Einnahme dieser Substanzen oder die Anwendung der Methoden stellt ein Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen dar und wird entsprechend sanktioniert. Nicht genehmigte oder unerlaubte Medikamente dürfen Athleten weder einnehmen noch besitzen. Jeder Athlet ist selbst verantwortlich für die Einnahme und somit auch verantwortlich, wenn verbotene Wirkstoffe in seinem Körper nachgewiesen werden.





Wie erfährt man, ob ein Medikament eine verbotene Substanz enthält?

Die NADA hat zudem eine Beispielliste zulässiger Medikamente veröffentlicht, die ebenfalls einmal jährlich aktualisiert wird. Diese Liste enthält eine Auswahl erlaubter Medikamente, nach Symptomen bzw. Beschwerden gegliedert, die von Sportlern häufiger eingenommen werden. Zu beachten sind bei den Medikamenten sogenannte Kombipräparate oder Medikamente mit Zusatzbezeichnungen (wie z.B. „plus“ oder „comp“), die zusätzlich verbotene Wirkstoffe enthalten können. Eine sorgfältige Prüfung ist daher angebracht. Die NADA hat eine Online-Medikamenten-Datenbank erstellt (www.nadamed.de), in der man ein Medikament als Suchbegriff eingeben kann und sofort eine Rückmeldung erhält, ob es erlaubt oder verboten ist. Die NADA gibt zudem Auskunft über die Dopingrelevanz des jeweiligen Medikamentes. Der zuständige DBS-Sportarzt steht dem Athleten beratend zur Verfügung und sollte informiert werden. Auch die Landessportärzte können beratend zur Seite stehen.

Was ist eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)?

Sollte man aus medizinischen Gründen auf ein „verbotenes“ Medikament angewiesen sein, kann man in den meisten Fällen eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption/TUE) oder eine Erklärung zum Gebrauch (Declaration of use) beantragen. National startende Athleten beantragen eine TUE bei der NADA, international startende Athleten in der Regel bei ihrem Internationalen Sportfachverband. Es ist zu beachten, dass diese Beantragung mitunter 6-8 Wochen dauern kann und eine Medizinische Ausnahmegenehmigung vor der Einnahme des Medikaments vorliegen muss. Eventuelle Kosten sind vom Athleten selbst zu tragen.

Was ist mit Nahrungsergänzungsmitteln (NEM)?

Jeder Athlet ist ebenfalls für die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln selbst verantwortlich. Bei NEM kann es zu Verunreinigungen mit Stoffen kommen, die auf der Verbotsliste der WADA stehen und zu einem positiven Dopingbefund führen können. Daher warnen wir vor der Einnahme von NEM.

Die wichtigsten Links im Überblick:

Homepage DBS: www.dbs-npc.de
Homepage NADA: www.nada-bonn.de
Homepage WADA: www.wada-ama.org
NADA-Medikamenten-Datenbank: www.nadamed.de

Kontakt:

Deutscher Behindertensportverband e.V.
Referat Anti-Doping
-im Hause der Gold-Kraemer-Stiftung-
Tulpenweg 2-4
50226 Frechen-Buschbell
Tel: 02234-6000-250
Fax: 02234-6000-150
Email: woerzberger@dbs-npc.de

Nationale Förderer:



Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany



Anti-Doping im
Deutschen Behindertensportverband e.V./
National Paralympic Committee Germany

Informationen für Athleten und Trainer

